

Allgemeine Vertragsbedingungen Lieferant

1 Begriffsbestimmungen, Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1.1 Die Parteien haben vertraglich vereinbart, dass für ihre wechselseitigen Vertragsbeziehungen ausschließlich diese *Allgemeinen Vertragsbedingungen Lieferant* gelten sollen, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Begriffsbestimmungen:

1.2.1 „Mercateo“ ist die jeweilige vertragsausführende Mercateo-Landesgesellschaft, die die Beschaffungsplattform für das jeweilige Vertragsgebiet betreibt.

1.2.2 „Lieferant“ ist das jeweilige vertragsausführende Unternehmen, das aufgrund dieser Vereinbarung seine Artikel über die Beschaffungsplattform des jeweiligen Vertragsgebietes an Mercateo vertreibt.

1.2.3 „Kunde“ ist jedes gewerblich tätige Unternehmen (einschließlich Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts), an das Mercateo die Artikel des Lieferanten verkauft.

1.2.4 „Parteien“ sind Mercateo und der Lieferant.

1.2.5 „Dritter“ ist jeder, der nicht Partei ist.

1.2.6 „Verbundenes Unternehmen“ einer Partei ist jede rechtsfähige Einheit, Person oder Gesellschaft (jeweils ein „Unternehmen“),

1. das von der jeweiligen Partei kontrolliert wird oder

2. das die jeweilige Partei kontrolliert oder

3. das von demselben Unternehmen kontrolliert wird, das auch die jeweilige Partei kontrolliert. „Kontrollieren“ meint in diesem Zusammenhang, die direkte oder indirekte Ausübung von mehr als 50 % der Stimmrechte oder die vertraglich oder anderweitig eingeräumte Befugnis, die geschäftsführenden Organe des jeweiligen Unternehmens zu besetzen.

1.2.7 „Kooperierende Partnerunternehmen“ sind Unternehmen, mit denen Mercateo zum Zwecke einer strategischen Partnerschaft vertraglich verbunden ist.

1.2.8 „Artikel“ sind die Waren und Dienstleistungen, die der Lieferant in seinem Katalog darstellt.

1.2.9 „Katalog“ ist der von dem Lieferanten nach Maßgabe dieser *Allgemeinen Vertragsbedingungen Lieferant* überlassene Produktkatalog.

1.2.10 „Beschaffungsplattform“ ist die jeweilige von Mercateo betriebene elektronische Plattform, auf der Kunden Bestellungen für ihren Geschäfts- und Fachbedarf tätigen können.

1.2.11 „Vereinbarung“ ist der zwischen den Parteien jeweils geschlossene Rahmenvertrag über Lieferbeziehungen.

1.2.12 „Vertragsgebiet“ ist das jeweilige in der Vereinbarung und/oder im Länderanhang zum Rahmenvertrag über Lieferbeziehungen bestimmte Gebiet.

1.3 Die Geltung jeglicher außerhalb der Vereinbarung bestehender Regelungen einer Partei, insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder der Vereinbarung entgegenstehender Regelungen, ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Mercateo stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Eine Zustimmung zur Einbeziehung derartiger Regelungen erfolgt selbst dann nicht, wenn einer auf die Einbeziehung zielenden Erklärung (etwa durch Hinweise auf dem Geschäftspapier, Lieferscheinen o.ä.) nicht widersprochen wird. Eine Zustimmung zur Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen liegt auch nicht in konkludentem Verhalten, insbesondere nicht in der Erbringung der vereinbarten Leistung oder Zahlung bzw. auch nicht in jeweils deren vorbehaltloser Entgegennahme.

2 Verpflichtungen des Lieferanten

2.1 Der Lieferant stellt Mercateo einen online-fähigen Katalog in einem der technischen Umgebung der Beschaffungsplattform entsprechenden

gemeinsam abzustimmenden Datenformat in elektronisch lesbarer Form zur Verfügung.

2.2 Der Lieferant wird wesentliche Änderungen am Umfang des einzustellenden oder eingestellten Kataloges nur nach Rücksprache mit Mercateo vornehmen.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche in dem überlassenen Katalog aufgeführten Artikel in den gewählten Vertragsgebieten tatsächlich anzubieten und die Belieferung der Kunden in der im Katalog angegebenen Lieferzeit sicherzustellen.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung von Mercateo eine Lieferantenerklärung für Artikel mit Präferenzursprungseigenschaft zur Verfügung zu stellen.

2.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die folgenden Anforderungen zu beachten und einzuhalten:

2.5.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die Verkehrsfähigkeit der in seinem Katalog dargestellten Artikel sowie dafür, dass Voraussetzungen für ein Anbieten und/oder für ein Inverkehrbringen der Artikel, insbesondere über eine Onlineplattform, erfüllt sind.

2.5.2 Alle angebotenen und gelieferten Artikel entsprechen den geltenden europäischen Verordnungen und Richtlinien, deren Umsetzungsbestimmungen in nationales Recht sowie weiteren einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften des Vertragsgebietes in der jeweils aktuellen Fassung.

2.5.3 Der Lieferant ist verpflichtet die Artikelanforderungen bei Mercateo, abrufbar unter <https://www.mercateo.com/corporate/mercateo-artikel-anforderungen-de/>, aktiv zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zu gewährleisten, dass die durch den Lieferanten in seinem Katalog angebotenen Artikel diesen Anforderungen entsprechen. Mercateo wird dem Lieferanten jedwede Änderung/Ergänzung der Übersicht per E-Mail mitteilen, damit der Lieferant seiner Verpflichtung nachkommen kann.

2.5.4 Weder der Lieferant noch ein mit ihm Verbundenes Unternehmen oder seine Finanzinstitute unterliegen Sanktionen, ist/sind auf einer Liste mit verbotenen oder beschränkten Personen oder Gesellschaften genannt oder steht/stehen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person, die auf einer solchen Liste genannt ist, insbesondere nicht auf Sanktionslisten der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedsstaaten oder auf Sanktionslisten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu verbotenen oder beschränkten Parteien.

2.5.5 Die über die Beschaffungsplattform abzuwickelnden Rechtsgeschäfte des Lieferanten einschließlich der diesbezügliche Kapital- und Zahlungsverkehr sind nicht von Embargomaßnahmen betroffen.

2.5.6 Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, ist Mercateo insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt.

2.6 Wenn Voraussetzungen für ein Anbieten und/oder für ein Inverkehrbringen der Artikel, insbesondere über eine Onlineplattform, nicht in der Sphäre des Lieferanten zu erfüllen sind, hat der Lieferant Mercateo über produktspezifische Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und/oder für das Anbieten des jeweiligen Artikels im Rahmen einer Onlineplattform unverzüglich zu informieren. Die Information erfolgt in der Art und Weise und in dem Umfang, dass Mercateo erforderliche Maßnahmen zum Erfüllen dieser Voraussetzungen ergreifen und umsetzen kann (insbesondere evtl. Genehmigungen beantragen und einholen kann) oder jedenfalls eine informierte Entscheidung über die Offline-Stellung, zu der Mercateo berechtigt ist, treffen kann.

2.7 Mercateo stellt den Lieferanten unter der Internetseite <https://www.mercateo.com/corporate/unterlassungserklaerungen/> eine Übersicht über die bereits von Mercateo abgegebenen und unterzeichneten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen mit und ohne Strafbewehrung zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich, aktiv die Übersicht zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zu gewährleisten, dass die Tatbestände, die die jeweiligen Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen ausgelöst haben, durch seinen Katalog oder seine sonstige Darstellung auf der Beschaffungsplattform nicht erfüllt werden. Mercateo wird den Lieferanten

jedwede Änderung/Ergänzung der Übersicht unverzüglich per E-Mail mitteilen, damit der Lieferant seiner Überprüfungspflicht nachkommen kann.

2.8 Die Parteien gewährleisten eine stetige Erreichbarkeit über die zwischen den Parteien definierten Kommunikationswege im Rahmen der regulären Geschäftszeiten.

3 Steuerliche Verantwortlichkeit

3.1 Im Verhältnis der Parteien untereinander ist jede Partei zur Einreichung aller relevanten Umsatzsteuer-Meldungen verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung notwendig werdenden steuer- oder/und abgabenrechtlichen Erklärungen und Bescheinigungen einander zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Lieferant ist gegenüber Mercateo für die korrekte Ausstellung von Rechnungen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, und Rechnungskorrekturen verantwortlich.

3.3 Der Lieferant ist für die korrekte Ermittlung, Meldung und Abführung aller Steuern und/oder Abgaben an die zuständigen Behörden verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Nutzung der von Mercateo bereitgestellten Dienste, dem Verkauf von Artikeln oder dem Vertrieb von Dienstleistungen festgesetzt werden oder anfallen, es sei denn, dem Lieferanten kann die Verantwortlichkeit für die Entstehung und/oder Abführung dieser Steuern und Abgaben nicht zugerechnet werden.

3.4 Falls Mercateo oder mit Mercateo Verbundene Unternehmen im Rahmen der Erbringung von Leistungen für den Lieferanten Steuern und/oder Abgaben auferlegt werden, haftet der Lieferant für diese Steuern und/oder Abgaben, soweit dem Lieferanten die Verantwortlichkeit für die Entstehung und/oder Abführung dieser Steuern und Abgaben zugerechnet werden kann.

3.5 Der Lieferant hat Mercateo oder mit Mercateo Verbundene Unternehmen von der Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuern und/oder Abgaben freizustellen bzw. bereits darauf gezahlte Steuern und/oder Abgaben zurückzuerstatten.

3.6 Der Lieferant hat bei den oben aufgeführten Verpflichtungen die jeweils am Sitz von Mercateo und die im Vertragsgebiet gültigen steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

4 Einräumung von Nutzungsrechten

4.1 Der Lieferant gewährt Mercateo ein unentgeltliches, einfaches, widerrufliches, für die Dauer der Vereinbarung befristetes, für die Verwendung auf der Beschaffungsplattform beschränktes Nutzungsrecht an den Inhalten des Kataloges, insbesondere Artikelabbildungen und Artikelbeschreibungen. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Verwendung, Vervielfältigung, Vorführung, Darstellung, Verbreitung, Anpassung, Neuformatierung aller zur Verfügung gestellten Daten. Eine Anpassung der zur Verfügung gestellten Daten erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, die Artikeldarstellung auf der Beschaffungsplattform zu ermöglichen und/oder zu verbessern. Die Nutzung erfasst auch das Verwenden bzw. das Verwendenlassen von Inhalten des Kataloges, insbesondere Artikelabbildungen und Artikelbeschreibungen, zum Bewerben und/oder Suchen/Auffinden der Beschaffungsplattform bzw. der Artikel bei Suchmaschinen.

4.2 Mercateo darf das eingeräumte Nutzungsrecht ausschließlich an Verbundene Unternehmen sowie an Kooperierende Partnerunternehmen zur Verwendung in ihrem jeweiligen System unterlizenzieren. Die Kooperierenden Partnerunternehmen werden verpflichtet, die vom Lieferanten bereitgestellten Daten ausschließlich zur Bewerbung und zum Vertrieb der von dem Lieferanten angebotenen Artikel zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Mercateo wird die Marken oder Artikelbilder des Lieferanten nicht so ändern, dass sie nicht mehr der ursprünglich zur Verfügung gestellten Form entsprechen (mit Ausnahme von Größenanpassungen, soweit die Seitenverhältnisse beachtet werden und keine Verfälschung anzunehmen ist).

4.3 Für die tatsächliche und rechtliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, Abbildungen, Artikelbeschreibungen und sonstigen Inhalte in dem überlassenen Katalog ist der Lieferant verantwortlich. Der Lieferant gewährleistet, dass der Mercateo zur Verfügung gestellte Katalog sowie die in ihm enthaltenen Angaben, Abbildungen, Artikelbeschreibungen und sonstigen Inhalte keine Rechte Dritter verletzen. Er gewährleistet insbesondere, dass er berechtigt ist, Inhalte Dritter für die Erstellung des Katalogs zu nutzen und Mercateo zu Zwecken der Durchführung dieser Vereinbarung die gewährten Rechte einzuräumen, insbesondere den Inhalt des Katalogs öffentlich zugänglich zu machen.

5 Umfang der Einbindung des Katalogs

5.1 Mercateo ist berechtigt, den Umfang des einzustellenden oder eingestellten Kataloges um Artikel oder Artikelkategorien in Abstimmung mit dem Lieferanten zu beschränken.

5.2 Weiterhin ist Mercateo berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Lieferant die Vereinbarung, insbesondere die angegebenen Lieferzeiten und Verfügbarkeiten nicht einhält, gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt:

5.2.1 Mitteilung an den Lieferanten verbunden mit der Aufforderung zur Unterlassung/Änderung

5.2.2 Löschen von Artikel-/Dienstleistungsbeschreibungen oder Anpassung der Verfügbarkeiten und Lieferzeiten;

5.2.3 Einschränkung der Funktionalitäten der Anbindung an die Beschaffungsplattform;

5.2.4 Vorübergehende Sperrung;

5.2.5 Endgültige Sperrung. Mercateo ist berechtigt, sämtliche Kataloge des Lieferanten endgültig von der Anbindung der Beschaffungsplattform auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Mercateo zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigen würde.

5.3 Bei der Wahl und Reihenfolge der Maßnahmen berücksichtigt Mercateo die berechtigten Interessen des Lieferanten, insbesondere ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Lieferanten den Verstoß nicht oder nicht überwiegend verschuldet hat. Im Fall einer vorübergehenden Sperrung wird Mercateo nach billigem Ermessen und vorheriger Anhörung des Lieferanten über eine Entsperrung der Anbindung in angemessener Zeit entscheiden und den Lieferanten hierüber informieren.

6 Entgelt

Die von dem Lieferanten zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der Vereinbarung. Die Entgelte mit Ausnahme der monatlichen Serviceentgelte werden nach Vertragsschluss in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig. Das monatliche Serviceentgelt ist nach Maßgabe der Vereinbarung zur Zahlung fällig.

7 Einkaufspreise und Verkaufspreise

7.1 Der Lieferant bietet die Artikel, die im Katalog dargestellt sind, auf Basis der an Mercateo übermittelten Preise (Einkaufspreise) unter Berücksichtigung der mit Mercateo gegebenenfalls vereinbarten Sonderkonditionen, zum Kauf an.

7.2 Der Lieferant kann die Einkaufspreise mittels eines Preisupdates gegenüber Mercateo jederzeit ändern. Die Änderungen werden mit Einbindung des vom Partner zur Verfügung gestellten Updates auf der Beschaffungsplattform (Live-Stellung) wirksam. Dies gilt nicht für Bestellungen, die Mercateo an den Lieferanten bis zu fünf Kalendertagen nach der Live-Stellung des Updates übermittelt, wenn der Bestellung von Mercateo eine Bestellung des Kunden aus dem Katalog vor der Live-Stellung des Updates zugrunde liegt. Für diese Aufträge gelten weiterhin die vor dem Update geltenden Einkaufspreise.

7.3 Die Einkaufspreise werden um eine durch Mercateo nach eigenem kaufmännischen Interesse zu bestimmenden Marge ergänzt, um den Verkaufspreis für den Kunden zu bestimmen.

7.4 Mercateo pflegt die Verkaufspreise für die Artikel selbst in den vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Katalog ein. In allein von Mercateo zu bestimmenden Ausnahmefällen teilt Mercateo seine Verkaufspreise dem Lieferanten mit. Der Lieferant ist verpflichtet diese übermittelten Verkaufspreise in den Katalog, den er Mercateo zur Verfügung stellt, einzupflegen. Für die Mitteilung genügt es, wenn Mercateo dem Lieferanten die Margenformel übermittelt, nach der Mercateo die Verkaufspreise bestimmt. Der Lieferant hat mithilfe der übermittelten Margenformel die Verkaufspreise zu ermitteln und in den Katalog einzupflegen. Ein Anspruch auf Übermittlung der Margenformel seitens des Lieferanten besteht nicht.

8 Vertragsschluss, Auftragsabwicklung, Rücktrittsrecht

8.1 Das Vertragsverhältnis betreffend die Bestellung von Artikeln aus dem Katalog besteht ausschließlich zwischen Mercateo und dem Lieferanten. Mercateo bedient sich des Lieferanten zur Bestellabwicklung gegenüber dem Kunden. Der Lieferant nimmt im Auftrag von Mercateo die Lieferung der Artikel an den Kunden vor.

8.2 Mercateo ist als Händler grundsätzlich Ansprechpartner des Kunden und des Lieferanten. Jegliche direkte Kommunikation zwischen dem Lieferanten und dem Kunden sind Mercateo unverzüglich unter Angabe des Inhalts anzuzeigen. Soweit der Kunde gegenüber dem Lieferanten Erklärungen abgibt (insbesondere solche, wonach der Kunde die an ihn gelieferten Artikel zurückweist, er diese nur teilweise annimmt, eine Mängelanzeige, eine Untersuchung oder Rüge bezüglich des Artikels, Gewährleistung oder Garantie geltend macht), unterrichtet der Lieferant Mercateo unverzüglich und

vollständig unter Angabe von Zeitpunkt, betroffener Artikel und weiteren Angaben, die der Kunde gegenüber dem Lieferanten gemacht hat, insbesondere über Gründe für das Verhalten des Kunden.

8.3 Mercateo übermittelt Bestellungen des Kunden aus dem Katalog in einer zwischen den Parteien definierten elektronischen Form.

8.4 Indem der Lieferant den Katalog zur Verfügung stellt, unterbreitet er Mercateo ein unverbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags über die im Katalog genannten Artikel. Die Bestellung von Mercateo an den Lieferanten stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages nach Maßgabe der vom Lieferanten angegebenen Kriterien wie Preis, Verfügbarkeit und Lieferzeit dar. Der Kaufvertrag über die bestellten Artikel kommt zwischen den Parteien ohne ausdrückliche Annahme des Angebots seitens des Lieferanten zustande, soweit der Lieferant nicht unverzüglich den Auftrag ablehnt. Unabhängig davon übersendet der Lieferant unverzüglich nach Erhalt der Bestellung an Mercateo eine Auftragsbestätigung in elektronischer Form.

8.5 Nach Kaufvertragsabschluss teilt der Lieferant Mercateo unverzüglich Lieferverzögerungen, mangelnde Verfügbarkeiten oder andere die Lieferung betreffende Störungen und/oder Abweichungen vom Vereinbarten in elektronischer Form mit. In diesem Fall wird Mercateo das Recht eingeräumt, in Bezug auf die nicht erbrachte (Teil-)Leistung vom Kaufvertrag zurückzutreten.

8.6 Der Lieferant sendet die Artikel direkt an den im Auftrag benannten Kunden und teilt Mercateo den Zeitpunkt der Auslieferung an die Transportperson und soweit möglich die Zustellung an den Kunden unverzüglich mittels eines Lieferavis in elektronischer Form mit. Diese Mitteilung über den Versand an den Kunden beinhaltet ebenfalls jene Daten, die zugleich in dem an den Kunden gerichteten Lieferschein enthalten sind und die ggf. ein Tracking/ eine Verfolgung der Sendung ermöglichen. Das Ausstellen des Lieferscheins erfolgt nach Vorlage von Mercateo. Dieser hat insbesondere den Hinweis zu enthalten, dass im Falle einer Retoure/Reklamation zunächst ein Kontakt zu Mercateo herzustellen ist.

8.7 Der Lieferant stellt seine Rechnung für die Bestellung von Mercateo unmittelbar an Mercateo. Eine Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden erfolgt nicht.

8.8 Artikelrückgaben, gleich aus welchem Rechtsgrund, erfolgen durch den Kunden auf Weisung von Mercateo direkt an den Lieferanten.

8.9 Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Rückrufaktionen obliegen ausschließlich dem Lieferanten. Mercateo unterstützt den Lieferanten bei der Umsetzung der Rückrufaktion, soweit dies erforderlich ist.

9 Erfüllungsort und Transportrisiko

9.1 Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von Mercateo ist der Sitz von Mercateo.

9.2 Die Lieferung erfolgt nach den Incoterms 2020 DPU (Geliefert benannter Ort entladen), wobei benannter Bestimmungsort die vom Kunden für die Bestellung angegebene Lieferanschrift ist, soweit in der Artikelbeschreibung kein abweichender Zustellhinweis des Lieferanten erfolgt.

9.3 Der Lieferant hat nach eigener Wahl und eigenem Ermessen die zu liefernden Artikel hinreichend zu versichern.

10 Zahlungskonditionen

Die Zahlung ist erfolgt, wenn der Betrag auf ein vom Zahlungsempfänger angegebenes Konto seitens Mercateo angewiesen ist. Die zahlende Partei trägt die für die Durchführung der Zahlung anfallenden Kosten, mit Ausnahme solcher Kosten, die bei der jeweils kontoführenden Stelle des Zahlungsempfängers für die Entgegennahme bzw. Gutschrift der Zahlung anfallen.

11 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Sicherheitseinbehalt

11.1 Die Abtretung, Übertragung, Belastung, die Berechtigung Dritter zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung und/oder auf Grundlage dieser Vereinbarung getätigter Bestellungen oder deren jedwede andere Handhabung bedarf der Zustimmung der anderen Partei, es sei denn, die Abtretung erfolgt zwischen Verbundenen Unternehmen.

11.2 Eine Aufrechnung mit Forderungen einer Partei gegen Forderungen der anderen Partei, ist außergerichtlich und prozessual entsprechend des zwischen den Parteien vereinbarten Rechts möglich. Der Lieferant kann gegen Forderungen von Mercateo mit solchen eigenen Forderungen aufrechnen, die zuvor rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich von Mercateo anerkannt sind.

11.3 Mercateo ist berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Bewirkung der Lieferung durch den Lieferanten zu verweigern. Hat der Lieferant einen Teil der Bestellung geliefert, so ist Mercateo ebenfalls bis zur vollständigen Bewirkung der Lieferung zur Verweigerung der Zahlung berechtigt, insoweit dies nicht insbesondere wegen Geringfügigkeit der ausstehenden Teillieferung gegen Treu und Glauben verstößt.

11.4 Mercateo ist im Falle der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt von bis zu 5 % der noch gegenüber dem Lieferanten bestehenden offenen Forderungen vorzunehmen. Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Vertragspflichten, insbesondere die Bearbeitung der gegenüber dem Lieferanten bestehenden Mängelansprüche im Falle einer Insolvenz sicherzustellen. Mercateo hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von 2 Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart worden ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf Mercateo einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

12 Gewährleistung

12.1 Ist der Artikel mangelhaft, kann Mercateo die folgenden Gewährleistungsansprüche geltend machen:

12.1.1 Mercateo kann als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Artikels an den Kunden verlangen. Hierbei sind die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten von dem Lieferanten zu tragen, soweit diese nicht dadurch erhöht worden sind, dass der Artikel zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.

12.1.2 Der Lieferant kann die von Mercateo gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn die Nacherfüllung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert des Artikels in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für Mercateo zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch von Mercateo beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung.

12.1.3 Liefert der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung einen mangelfreien Artikel an den Kunden, kann der Lieferant von Mercateo Rückgewähr des mangelhaften Artikels verlangen.

12.1.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist Mercateo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessenen zu mindern.

12.1.5 Davon unberührt sind Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen.

12.2 Gewährleistungsansprüche bestehen unabhängig von einer unverzüglichen Mängelrüge im Sinne der jeweiligen Handelsbräuche.

12.3 Selbständige Garantieverprechen des Herstellers und/oder des Lieferanten der gelieferten Artikel bleiben unberührt.

12.4 Die Parteien sind verpflichtet, bei der Behandlung dieser gegenüber Mercateo geltend gemachten Gewährleistungs- und Garantieansprüche in einer Weise zusammenzuwirken, die eine bestmögliche und schnelle Klärung und Abwicklung der Ansprüche sicherstellt. Soweit der Lieferant im Hinblick auf Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche, die gegenüber Mercateo geltend gemacht wurden, Leistungen erbringt oder Rechtshandlungen gegenüber dem Kunden vornimmt, die zur Befriedigung der gegenüber Mercateo geltend gemachten Ansprüche des Kunden führen, wird der Lieferant in diesem Umfang von korrespondierenden Gewährleistungs- und/oder Garantieverpflichtungen in seinem Verhältnis zu Mercateo frei.

12.5 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Sache nach deren Lieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

13 Freistellung

13.1 Soweit ein Dritter Mercateo

13.1.1 im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Zusicherungen, Gewährleistungen oder Pflichten des Lieferanten aus der Vereinbarung oder aus der Bestellung von Artikeln oder

13.1.2 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf Artikel des Lieferanten

in Anspruch nimmt, hat der Lieferant Mercateo von derartigen Ansprüchen freizuhalten und von damit zusammenhängenden Kosten, Aufwendungen und Schäden freizustellen.

13.2 Soweit der Lieferant verpflichtet ist, Mercateo von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, erklärt er sich auf Anforderung durch Mercateo bereit, Mercateo nach deren Weisungen auf seine Kosten gegenüber einer Inanspruchnahme zu verteidigen bzw. Mercateo bei der Verteidigung zu unterstützen.

13.3 Die Freistellung findet im gleichen Umfang auf die jeweils leitenden Angestellten, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Stellvertreter von Mercateo und Verbundene Unternehmen von Mercateo Anwendung.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die eine Produkthaftpflicht-Versicherung enthält und mindestens eine Summe von 5.000.000 EUR pro Personen- und Sachschaden abdeckt. Der summenmäßige Umfang der Ansprüche von Mercateo gegen den Lieferanten werden durch das Bestehen einer solchen Versicherung nicht beschränkt.

14 Haftung

14.1 Mercateo haftet in voller Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Mercateo, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Mercateo beruhen.

14.2 Daneben haftet Mercateo ebenso für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Mercateo, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Mercateo beruhen.

14.3 Beruhen sonstige Schäden hingegen auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet Mercateo bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, maximal auf 5.000.000 EUR je Schadensfall. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lieferant vertrauen darf.

14.4 Die Haftung für Arglist und/oder Garantien bleibt unberührt.

14.5 Die vorgenannten Regelungen zur Haftung gelten in gleichem Umfang für den Lieferanten.

15 Datenschutz

15.1 Die Parteien haben die geltenden einschlägigen gesetzlichen und vereinbarten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und die von ihnen mit der Durchführung dieser Vereinbarung betrauten Personen in hinreichender Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen und der vereinbarten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die von Mercateo übermittelten Kundendaten ausschließlich zur Abwicklung des Auftrags von Mercateo zu verwenden. Sollen die von Mercateo übermittelten Daten für einen anderen Zweck, als für die Abwicklung des Auftrags verwendet werden, ist der Lieferant verpflichtet, eine ausdrückliche Zustimmung vom Kunden einzuholen.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die von Mercateo übermittelten Kundendaten nicht an Dritte in irgendeiner Form zu übertragen, bspw. durch Verkauf und Tausch. Die Weitergabe an einen Dritten im Rahmen der Auftragsabwicklung von Mercateo ist gestattet, soweit der Dritte gegenüber dem Lieferanten zur Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

15.4 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Abwicklung des Auftrags, sämtliche über Mercateo erhaltenen Kundendaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung der Daten erlangt hat. Stehen gesetzliche Bestimmungen und/oder der Grund der Beweissicherung zu diesem Zeitpunkt einer Löschung zulässigerweise entgegen, sind diese Daten zu sperren; sie sind dann zu löschen, sobald diese Sperrung nicht mehr gerechtfertigt ist.

15.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die von Mercateo übermittelten Kundendaten nach Aufforderung zu löschen. Sollte der Lieferant, gegen die o.g. Bestimmungen verstoßen, kann Mercateo vom Lieferanten die Löschung aller über Mercateo erhaltenen Daten verlangen, soweit nicht gesetzliche Gründe gegen eine Löschung sprechen.

16 Vertraulichkeit

16.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere

Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

16.2 Die Parteien vereinbaren, über Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

16.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen,

16.3.1 die der Partei bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

16.3.2 die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

16.3.3 die an Verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder bevollmächtigte Vertreter der jeweils anderen Partei mitgeteilt werden, soweit diese die Informationen für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen. Die Empfänger der mitgeteilten Informationen sind hierbei im gleichen Umfang über die Vertraulichkeit zu verpflichten;

16.3.4 die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen;

16.3.5 die von Mitarbeitern der offenlegenden Partei in Erfüllung oder Wahrnehmung der in Compliance Richtlinien oder/und gesetzlichen Regelungen beinhalteten Rechte gegenüber den zuständigen Stellen mitgeteilt werden.

16.4 Diejenige Partei, die sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

16.5 Von der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht umfasst, ist die Analyse und Übermittlung der vom Lieferanten gegenüber Mercateo erhobenen Einkaufspreise in pseudonymisierter Form an andere Lieferanten zum Zwecke des Preisreportings.

17 Laufzeit und Kündigung

17.1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, tritt sie mit Unterzeichnung in Kraft.

17.2 Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

17.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass unbeschadet einer Beendigung dieser Vereinbarung Bestellungen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht abgewickelt sind, ordnungsgemäß entsprechend dieser Vereinbarung abzuwickeln sind.

17.5 Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass die Verpflichtungen zur Freistellung und zur Gewährleistung auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fortgelten, solange Dritte Ansprüche gegenüber Mercateo erheben bzw. solange die Verjährungs- bzw. Gewährleistungsfristen andauern.

17.6 Die Vertraulichkeitsverpflichtung und die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes gelten nach Beendigung der Vereinbarung fort.

18 Gerichtsstand, Rechtswahl, Form und Sprache

18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wegen oder mit Bezug zu dieser Vereinbarung sowie über ihr Zustandekommen und ihre Wirksamkeit ist der Sitz von Mercateo.

18.2 Die Vereinbarung, insbesondere Zustandekommen, Wirksamkeit, Form, Durchführung, Beendigung, Abwicklung, unterliegt dem am Sitz von Mercateo geltenden Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für sich auf die Vereinbarung beziehende einseitige Rechtsgeschäfte oder geschäftsähnliche Handlungen.

18.3 Die elektronische Form steht der Schriftform gleich.

18.4 Vertragssprache ist die am Sitz von Mercateo vorherrschende Landessprache.

19 Salvatorische Klausel, Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen Lieferant

19.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Vorschrift tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren individuell etwas Anderes.

19.2 Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass die Vereinbarung einen Umstand nicht regelt, die Parteien diesen aber geregelt hätten, hätte ihn wenigstens eine Partei bei Abschluss der Vereinbarung bedacht, soll an diese Lücke die entsprechende gesetzliche Regelung treten, es sei denn die Parteien vereinbaren individuell etwas Anderes.

19.3 Mercateo behält sich das Recht vor, die *Allgemeinen Vertragsbedingungen Lieferant* sowie alle anderen vertragsrelevanten Dokumente, mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen notwendig ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. In diesem Fall wird Mercateo dem Lieferanten vor Wirksamkeit der Änderung über diese Änderungen per Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Partner nicht binnen sechs Wochen nach Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Lieferant einer Änderung, hat Mercateo das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu lösen.